

An den

Bürgermeister der Stadt Halle (Westf.)

Herrn Thomas Tappe

Ravensberger Straße 1

33790 Halle (Westf.)

Stadt Halle (Westf.)  
Der Bürgermeister

05. JUNI 2026

Fraktion im Rat der Stadt  
Halle (Westf.)

Fraktionsvorsitzende  
Sandra Wißmann  
Nordstraße 19  
33790 Halle (Westf.)  
Tel. (0 52 01) 667234  
Handy: 01729340632  
sandrawissmann@gmx.de  
[www.cdu-hallewestfalen.de](http://www.cdu-hallewestfalen.de)

Halle Westf., den 02.06.2026

## Antrag auf Ausarbeitung eines Konzepts zum erweiterten Schutz städtischer Liegenschaften vor Vandalismus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Thomas Tappe,  
hiermit beantragen wir die Ausarbeitung eines Konzepts zum Schutz städtischer Liegenschaften vor Vandalismus.

### Begründung

In den letzten Tagen sind mutmaßlich Brandanschläge auf das neue Jugendzentrum und eine Schutzhütte im Bereich der Gesamtschule verübt worden. Wenige Tage zuvor wurde offensichtlich Feuer in einer Schutzhütte am Bahnhof gelegt. Zum Glück ist kein größerer Schaden entstanden. So konnte beispielsweise ein Übergreifen der Flammen auf die Holzfassade des Jugendzentrums rechtzeitig verhindert werden.

In den letzten Jahren hat Vandalismus nach unserem Empfinden in Halle kontinuierlich zugenommen. Wir können und sollten uns an dieser Stelle nicht mehr auf unser Glück verlassen.

Die bisherigen Maßnahmen zum Schutz der Liegenschaften reichen angesichts der neuen Qualität des Vandalismus offensichtlich nicht mehr aus. Darum möchten wir die Verwaltung damit beauftragen, zu prüfen, welche Liegenschaften priorisiert besser geschützt werden sollten und welche Maßnahmen sich hierfür anbieten.

Eine solche Maßnahme könnte beispielsweise Videoüberwachung sein. Hauptziel der Videoüberwachung wäre aus unserer Sicht die abschreckende Wirkung auf potentielle Täter. Bei zukünftigen Zwischenfällen dieser Art könnten mit diesem Instrument zudem Taten unter Umständen dokumentiert, Täter überführt und haftbar gemacht werden.

Sicherlich kann man das so ausgestalten, dass die Überwachung nur außerhalb des Betriebs punktuell – also nicht flächendeckend - stattfindet.

Der Gesetzgeber hat in § 4 BDSG und § 20 DSG NRW sehr eindeutig geregelt, wie und unter welchen Umständen Videoüberwachung im öffentlichen Raum umgesetzt werden kann. In beiden Fällen ist Videoüberwachung im öffentlichen Raum zum Schutz von Leben und Gesundheit zulässig.



Sandra Wißmann  
Fraktionsvorsitzende



Peter Goldbecker  
Ratsmitglied



Mirjam Schieb  
Ratsmitglied



Gregor Bramhoff  
Ratsmitglied